

Amtliche Bekanntmachung 017/2026

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
B Besonderer Teil
und
C Schlussbestimmungen
für den Studiengang Maschinenbau
(Deutsch-französische Studienvariante)
Abschluss: Bachelor of Engineering
vom 12.02.2026
Version 8 gültig ab dem 01.09.2026**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10.02.2026 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Maschinenbau Deutsch-französische Studienvariante Abschluss: Bachelor of Engineering beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

- § 40-MABBDF Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit, Vorpraktikum
- § 41-MABBDF Aufbau des Studiengangs
- § 42-MABBDF Studien- und Prüfungsleistungen
- § 43-MABBDF Praktisches Studiensemester
- § 44-MABBDF Bachelor-Thesis
- § 45-MABBDF Akademischer Grad, Vertiefung
- § 46-MABBDF Tabellen zum Studiengang
- § 47-MABBDF nicht belegt
- § 48-MABBDF nicht belegt
- § 49-MABBDF nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

- § 50-MABBDF Inkrafttreten
- § 51-MABBDF Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-MABBDF Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit, Vorpraktikum

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Maschinenbau Deutsch-französische Studienvariante beträgt sieben Semester. Soweit diese Satzung keine Regelung enthält gilt die SPO MABB in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Bachelorstudiengang kann in individueller Teilzeit studiert werden. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

§ 41-MABBDF Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS beträgt 210 CP. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Module ergeben sich aus den Tabellen (Studienverlaufsplan).
- (2) Die Module des ersten und zweiten Lehrplansemesters des Bachelorstudiengangs bilden das Grundstudium (Tabelle 1). Die Fächer des Grundstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Das Hauptstudium umfasst die Module der Lehrplansemester drei bis sieben (Tabelle 3). Die Fächer des Hauptstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 4. Das fünfte und sechste Lehrplansemester muss an der an der französischen Partnerhochschule, École Nationale de Mécanique et des Microtechniques (Supmicrotech - ENSMM) in Besançon, studiert werden. Das Studium an der französischen Partnerhochschule basiert auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft und der französischen Partnerhochschule. Die zu erbringende Leistung an der Partnerhochschule umfasst 60 CP.
- (4) Im Rahmen der Deutsch-Französischen Studienvariante des Studiengangs Maschinenbau ist, bei Vorliegen einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung, prinzipiell auch der Austausch mit einer anderen französischen Partnerhochschule möglich. In Tabelle 3 wird in einem solchen Fall die EDV-Bezeichnung beginnend mit SUPMICROTECH-ENSMM durch das Kürzel der Partnerhochschule mit der entsprechenden laufenden Nummer ersetzt.
- (5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen am Studienort werden in der Studienortsprache durchgeführt.
- (6) Wahlpflichtmodule werden von den Studierenden aus einer gesonderten Modulliste des Studiengangs Maschinenbau gewählt. Das Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Kreditpunkten kann mit Zustimmung des Studiendekans bzw. der Studiendekanin auch aus anderen Studiengängen oder anderer Fakultäten gewählt werden. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen des Wahlpflichtmoduls werden von den veranstaltenden Lehreinheiten entsprechend § 46- und § 42 Absatz 3 und 4 festgelegt. Studierende können sich Wahlpflichtmodule auch eigenständig aus Lehrveranstaltungen mit den zugehörigen Modulteilprüfungen zusammenstellen. Die Berechnung der Modulnote für das Wahlpflichtmodul erfolgt dann anhand der vergebenen Kreditpunkten für die benoteten Teilprüfungen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass maximal 3 Kreditpunkte als nicht benotete Leistung erbracht werden dürfen. Weiterhin werden maximal 3 Kreditpunkte für eine Prüfungsleistung beim Erlernen einer Fremdsprache anerkannt. Auch benotete Fremdsprachenkurse werden nur als nicht benotete Leistung bewertet.

§ 42-MABBDF Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungen, muss jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen für die Modulnote erfolgt anhand der CP.
- (2) Bilden mehrere Module ein Fach, muss jedes Modul des Faches jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

(3) Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn von der Dozentin bzw. vom Dozenten bekannt gegeben.

(4) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-MABBDF Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent bzw. die Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

(5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent bzw. die Dozentin. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung erbracht. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Dozent bzw. die jeweilige Dozentin.

§ 43-MABBDF Praktisches Studiensemester

(1) Das Praktische Studiensemester kann im Rahmen der Deutsch-Französischen Studienvariante nur aufgenommen werden, wenn das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde und ein Fremdsprachenzertifikat, bzw. ein Nachweis über ausreichende Französischkenntnisse vorliegt.

(2) Das Praktische Studiensemester ist das vierte Lehrplansemester. Es wird in einem Unternehmen, in einer Forschungsstruktur oder in einer vergleichbaren Institution in Frankreich absolviert.

(3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert bis zu sechs Monate (mindestens aber 95 Präsenztage) im Rahmen der betrieblichen Vollzeitarbeit.

(4) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte:

Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben in mindestens einem der Bereiche Entwicklung, Konstruktion und Normung, Fertigungsplanung und -steuerung, Qualitätsmanagement, Fertigung und Montage, Prüffeld, Projektierung, Technischer Vertrieb oder weiterer einschlägiger Bereiche. Durch den obligatorischen Aufenthalt in Frankreich soll ferner eine Anpassung an das Leben in Frankreich und eine Vertiefung der französischen Sprachkenntnisse erreicht werden. Durch den obligatorischen Aufenthalt in Frankreich soll ferner eine Anpassung an das Leben in Frankreich und eine Vertiefung der französischen Sprachkenntnisse erreicht werden.

(5) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 Teil A der Studien- und Prüfungsordnung der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind.

(6) Im Praktischen Studiensemester erfolgt die Betreuung durch Hochschullehrer. Die Organisation übernimmt der Leiter der Deutsch-Französischen Studienvarianten der Fakultät für Maschinenbau und Mechatronik.

§ 44-MABBDF Bachelor-Thesis

Die Bachelorthesis kann auch in französischer Sprache verfasst werden. Dies im Rahmen der Ausgabe zu vermerken.

§ 45-MABBDF Akademischer Grad, Vertiefung

Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering, verliehen.

§ 46-MABBDF Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.)

- | | |
|---------------|--|
| 2. Spalte | Name des Moduls (Modul) |
| 3. Spalte | Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.) |
| 4. Spalte | Semesterwochenstunden (SWS) |
| 5. Spalte | Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS |
| 6. Spalte | Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.) |
| 7. Spalte | Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-MABBDF. |
| 8. Spalte | Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-MABBDF. |
| 9. Spalte | Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer) |
| 7., 8. und 9. | Spalte und § 42 Abs. 3 -MABBDF
Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden: |

Schriftliche Prüfungen

- | | |
|-----|---------------------|
| KI | = Klausur |
| OBP | = Open-Book-Prüfung |
| St | = Studienarbeit |
| TKH | =Take-Home-Exam |

Mündliche Prüfungen

- | | |
|----|--|
| MP | = Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) |
| Re | = Referat |

Praktische Prüfungen

- | | |
|----|---------------|
| PA | Projektarbeit |
| PF | Portfolio |
| LA | Laborarbeit |

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.
„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

F = Fach

Wpf = Wahlpflichtfach

PS = Praktisches Studiensemester

GFN = Gewicht für Bildung der Fachnote

Bachelorstudiengang Maschinenbau (Deutsch-französische Studienvariante)					Abschluss: Bachelor of Engineering				Tabelle 1
Grundstudium									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
Siehe SPO MABB (deutsch)	Siehe SPO MABB (deutsch)	1		30	Umfang und Art der Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen sowie die Zusammensetzung der Fachprüfungen entsprechen (vorbehaltlich anderer Regelungen) der zum Zeitpunkt des Studienbeginns gültigen deutschen Studienvariante im Bachelorstudiengang Maschinenbau und sind der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen!				
Siehe SPO MABB (deutsch)	Siehe SPO MABB (deutsch)	2		30	Umfang und Art der Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen sowie die Zusammensetzung der Fachprüfungen entsprechen (vorbehaltlich anderer Regelungen) der zum Zeitpunkt des Studienbeginns gültigen deutschen Studienvariante im Bachelorstudiengang Maschinenbau und sind der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen!				
Summen	Grundstudium			60					

Bachelorstudiengang Maschinenbau (Deutsch-französische Studienvariante)			Abschluss: Bachelor of Eng.		Tabelle 2
Grundstudium					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	GFN innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
Siehe SPO MABB (deutsch)		Die Zusammensetzung der Fachprüfungen für die Bachelorvorprüfung entspricht (vorbehaltlich anderer Regelungen) der zum Zeitpunkt des Studienbeginns gültigen deutschen Studienvariante im Bachelorstudiengang Maschinenbau und ist der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen!			

Bachelorstudiengang Maschinenbau (Deutsch-französische Studienvariante)						Abschluss: Bachelor of Eng.			Tabelle 3
Hauptstudium									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem	SWS	CP	Voraus.	SL/ Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
Siehe SPO MABB (deutsch)	Siehe SPO MABB (deutsch)	3		30	Umfang und Art der Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen sowie die Zusammensetzung der Fachprüfungen entsprechen (vorbehaltlich anderer Regelungen) der zum Zeitpunkt des Studienbeginns gültigen deutschen Studienvariante im Bachelorstudiengang Maschinenbau und sind der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen!				
MABB401DF	Praxisvorbereitung	4	2	2		St/2W + Kl/60			
MABB402DF	Praxistätigkeit	4		24	Siehe §43 (4)	PA/95T			vgl. §43-MABBDF
MABB403DF	Praxisnachbereitung	4	2	2		St/1W+ Re/30			
MABB404DF	Gastdozentur	4	2	2				3.(TKH o. Re/10)	
MABB501DF	SUPMICROTECH-ENSMM LV1	5		30	Umfang und Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen entsprechen dem geltenden Règlement d’Études der französischen Partnerhochschule SUPMICROTECH-ENSMM Besançon.				
MABB502DF	SUPMICROTECH-ENSMM LV2	5							
MABB503DF	SUPMICROTECH-ENSMM LV3	5							
MABB504DF	SUPMICROTECH-ENSMM LV4	5							
MABB505DF	SUPMICROTECH-ENSMM LV5	5							
MABB601DF	SUPMICROTECH-ENSMM LV6	6		30	Umfang und Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen entsprechen dem geltenden Règlement d’Études der französischen Partnerhochschule SUPMICROTECH-ENSMM Besançon.				
MABB602DF	SUPMICROTECH-ENSMM LV7	6							
MABB603DF	SUPMICROTECH-ENSMM LV8	6							
MABB604DF	SUPMICROTECH-ENSMM LV9	6							
MABB605DF	SUPMICROTECH-ENSMM LV10	6							

Bachelorstudiengang Maschinenbau (Deutsch-französische Studienvariante)						Abschluss: Bachelor of Eng.		Tabelle 3	
Hauptstudium									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/ Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
Siehe SPO MABB (deutsch)	Siehe SPO MABB (deutsch)	7		30	Umfang und Art der Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen sowie die Zusammensetzung der Fachprüfungen entsprechen (vorbehaltlich anderer Regelungen) der zum Zeitpunkt des Studienbeginns gültigen deutschen Studienvariante im Bachelorstudiengang Maschinenbau und sind der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen!				
Summen	Hauptstudium			150					
Summen	Bachelorstudium			210					

Bachelorstudiengang Maschinenbau (Deutsch-französische Studienvariante)			Abschluss: Bachelor of Eng.		Tabelle 4
Bachelorprüfung					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	GFN innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
MABBF16DF	Siehe SPO MABB (deutsch)		entspricht MABBF16 SPO MABB (deutsch)		
MABBF17DF			entspricht MABBF17 SPO MABB (deutsch)		
MABBF18DF			entspricht MABBF18 SPO MABB (deutsch)		
MABBF19DF			entspricht MABBF19 SPO MABB (deutsch)		
MABBF20DF	Produktentwicklung	Produktentwicklung 1	1	1	
MABBF21DF	SUPMICROTECH-ENSMM 1	SUPMICROTECH-ENSMM LV 1	1	1	
MABBF22DF	SUPMICROTECH-ENSMM 2	SUPMICROTECH-ENSMM LV 2 SUPMICROTECH-ENSMM LV 3	1 1	2	
MABBF23DF	SUPMICROTECH-ENSMM 3	SUPMICROTECH-ENSMM LV 4 SUPMICROTECH-ENSMM LV 5	1 1	2	
MABBF24DF	SUPMICROTECH-ENSMM 4	SUPMICROTECH-ENSMM LV 6	1	1	
MABBF25DF	SUPMICROTECH-ENSMM 5	SUPMICROTECH-ENSMM LV 7 SUPMICROTECH-ENSMM LV 8	1 1	2	
MABBF26DF	SUPMICROTECH-ENSMM 6	SUPMICROTECH-ENSMM LV 9 SUPMICROTECH-ENSMM LV 10	1 1	2	
MABBF27DF	Siehe SPO MABB (deutsch)		entspricht MABBF24 SPO MABB (deutsch)		
MABBF28DF			entspricht MABBF25 SPO MABB (deutsch)		
MABBF29DF			entspricht MABBF30 SPO MABB (deutsch)		
MABBF30DF			entspricht MABBF31 SPO MABB (deutsch)		

§ 47-MABBDF nicht belegt

§ 48-MABBDF nicht belegt

§ 49-MABBDF nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-MABBDF Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang MAB Deutsch-französische Studienvariante vom 09.02.2023, Version 7 außer Kraft.

§ 51-MABBDF Übergangsregelung

Studierende, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Version der Studien- und Prüfungsordnung bereits nach Version 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren, wechseln mit Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung alle in die Version 8 [diese neue Version]. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden vollumfänglich anerkannt.

Karlsruhe, den 12.02.2026

Die Rektorin

Rektorin Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 13.02.2026